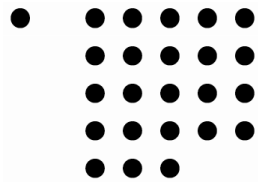


# Patientenverfügung und mutmaßlicher Wille – grenzenlose Selbstbestimmung?



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

Institut für Soziales Recht

Prof. Dr. Dagmar Brosey

# Überblick 3. BtÄndG

- § 1901 a BGB
- § 1901 b BGB
- § 1904 BGB
  
- § 287 Abs. 3 FamFG
- § 298 FamFG

# Die Struktur des Vortrages

1. Medizinisches Behandlungsrecht
2. Begriffsklärung: Patientenverfügungen
3. Die Wirkung von Patientenverfügungen

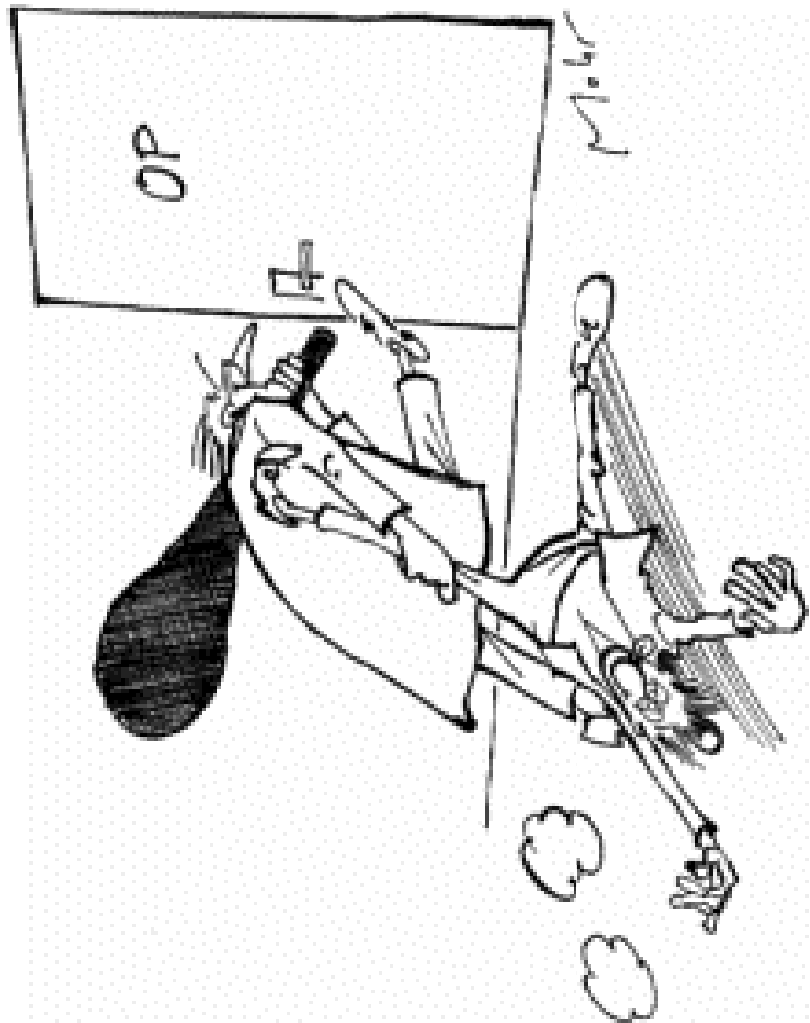
# Der Grundsatz:

Jede medizinische Behandlung bedeutet immer einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und bedarf einer Rechtfertigung:

Diese erfolgt grundsätzlich durch die Einwilligung des einwilligungsfähigen und aufgeklärten Patienten.

# Der Arzt prüft die Einwilligungsfähigkeit:

Der Patient muss die nötige Urteilskraft und Willensfreiheit besitzen, um die Tragweite seiner Erklärung zu erkennen und das Für und Wider verständlich gegeneinander abzuwägen.



- Der Arzt hat kein eigenständiges Behandlungsrecht.
- **Jede** ärztliche Maßnahme bedarf neben der Indikation einer gesonderten Einwilligung, die vor Beginn der Maßnahme eingeholt werden muss.

- Der Patient hat ein Abwehrrecht.
- Der Patient hat keinen Anspruch auf eine Behandlung für die keine Indikation besteht.



# Voraussetzung jeder ärztlichen Behandlung

- Indikation
- Einwilligung des Patienten
  - Der Patient kann die erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen!

# Der einwilligungsunfähige Patient

- Die tatsächliche Fähigkeit des Patienten lässt sein Recht auf Selbstbestimmung nicht entfallen!
- Die Regeln über den Umgang mit einer antizipierten Erklärung ergeben sich aus den anerkannten Regeln für eine Einwilligung oder Ablehnung in eine ärztliche Maßnahme!

# Begriffsklärung: Patientenverfügung

- Patientenverfügung im engeren Sinn
- Patientenverfügung im weiteren Sinn
  - behandlungsbezogene Wünsche
  - allgemeine Wünsche und Vorstellungen, die als Indiz für den mutmaßlichen Willen Bedeutung haben

# § 1901 a Abs. 1 BGB

- Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe *einwilligt* oder *sie untersagt* (Patientenverfügung), **prüft** der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, **hat** der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

# Patientenverfügung i.e.S.

- Schriftform
- Einwilligungsfähiger Volljähriger
- Bestimmte Maßnahme
- Übereinstimmung mit der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation
- Kein Widerruf

Patientenverfügung entfaltet unmittelbare Wirkung

# § 1901 a Abs. 2 BGB

- Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, **hat** der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob **er** in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 *einwilligt oder sie untersagt*. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

# Wirkung von Patientenverfügungen

- Je konkreter der Wille, desto stärker bindet er die Beteiligten.
- Eine Patientenverfügung ist nur so gut wie ihr Interpret.
- Je weniger konkret sich der Vorsorgefall vorhersehen und planen lässt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Anpassungsbedarf in der Zukunft besteht und so geringer ist die Steuerungskraft der antizipierten Erklärung.

# Das Betreuungsgericht

Die Genehmigung nach § 1904 BGB ist nur erforderlich, wenn

1. die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene stirbt oder einen schweren Schaden erleidet und
2. kein Einvernehmen zwischen Arzt und Betreuer über den nach § 1901 a BGB festgestellten Willen besteht.



# Grenzenlose Selbstbestimmung?

- Verbot der Selbstentmündigung
- Verbot der Tötung auf Verlangen
- Verbotswidrige oder sittenwidrige Erklärungen sind nicht verbindlich

Keine Reichweitenbegrenzung:

Der nach § 1901 a BGB festgestellte Wille ist verbindlich und zwar unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung!

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit